

**Bedingungen der Hochschule Hannover für die Überlassung und Nutzung von Einrichtungen und Flächen in der
innovercity im aufhof (Schmiedestraße 12, Hannover)
– Nutzungs- und Überlassungsbedingungen innovercity im aufhof –**

§ 1 Vertragsschluss

1. Die Einrichtungen sowie Dienstleistungen der Hochschule Hannover können natürlichen oder juristischen Personen für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke zur Nutzung überlassen werden.
2. Der Überlassungsvertrag setzt eine Buchungsanfrage („Register Event“ resp. „Event Request“) über die Webseite <https://innover.city/signup/> voraus. Diese muss die im Buchungsformular vorgegebenen Pflichtangaben enthalten.
3. Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ist eine Genehmigung durch die Leitung des aufhofs und ein Sicherheitskonzept sowie die Sicherstellung einer Einlasskontrolle erforderlich. Die Genehmigung beantragt der:die Veranstalter:in in Abstimmung mit der Hochschule direkt bei der Leitung des aufhofs.
4. Über die Überlassung von Einrichtungen entscheidet die Hochschulleitung bzw. von ihr beauftragte Personen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen besteht nicht. Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung oder dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie dem Vorliegen eines geeigneten Sicherheitskonzepts abhängig gemacht werden. Insbesondere kann eine Überlassung von der Hochschule verweigert werden, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden führen könnte oder im Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind,
 - b) bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen die unter 3. genannten Bedingungen trotz gegenteilige Zusagen des Veranstalters nicht erfüllt sind,
 - c) eine Gefahr i.S. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes besteht,
 - d) die Themen der Veranstaltung den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verwirklichen oder wenn zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
 - e) die Themen der Veranstaltung geeignet sind, das Ansehen der Hochschule zu beeinträchtigen.
5. Der Überlassungsvertrag kommt durch Annahme der Buchungsanfrage per E-Mailbestätigung der Hochschule an den:die Veranstalter:in zustande. Die Veranstaltung wird in diesem Fall auf der innovercity-Website (<https://innover.city/events/>) veröffentlicht.
6. Die Hochschule Hannover ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem:der Veranstalter:in etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die unter 4. genannten Tatbestände nach Abschluss des Überlassungsvertrages bekannt werden.
7. Bei einem Rücktritt der Hochschule vom Überlassungsvertrag im Fall des Eigeninteresses erstattet sie dem:der Veranstalter:in das gezahlte Entgelt. In allen Fällen des von dem:der Veranstalter:in zu vertretenden Rücktritts

sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten.

8. Die Hochschule kann von dem:der Veranstalter:in verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.

§ 2 Entgeltspflicht

1. Für die Überlassung von Einrichtungen, zusätzlichen Gegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von dem:der Veranstalter:in ein Nutzungsentgelt gemäß den auf der o.g. Webseite genannten Konditionen zu entrichten.
2. Das Entgelt wird dem:der Veranstalter:in in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
3. Die Hochschule behält sich vor, die Nutzungsentgelte für mehrere Flächennutzungen eine:r Veranstalter:in gesammelt in einer Gesamtrechnung in Rechnung zu stellen.

§ 3 Rücktritt durch den:die Veranstalter:in

Tritt der:die Veranstalter:in bis sieben Tage vor der Veranstaltung von dem Vertrag zurück, ist der Hochschule eine Entschädigung in Höhe von 25 % der veranschlagten Kosten, die bei ordentlicher Durchführung der Veranstaltung entstanden wären, mindestens jedoch 25,00 €, auf Anforderung zu zahlen. Aufwendungen, die durch zum Rücktrittszeitpunkt bereits eingegangene Verpflichtungen entstehen, hat der:die Veranstalter:in zu tragen. Ein Verschulden ist hierbei ohne Bedeutung.

Bei einem besonderen Aufwand, der bereits für die Veranstaltung betrieben worden ist, kann die Hochschule stattdessen die tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen.

Tritt der:die Veranstalter:in in den letzten sieben Tagen vor der Veranstaltung von dem Vertrag zurück, ist der Hochschule eine Entschädigung in Höhe von 100 % der veranschlagten Kosten, die bei ordentlicher Durchführung der Veranstaltung entstanden wären.

Der:dem Veranstalter:in bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Hochschule Hannover kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Benutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer von dem:der Veranstalter:in benannten Veranstaltungsleitung durchgeführt werden. Diese ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Der:die Veranstalter:in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Hochschule über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule bzw. die zuständigen Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

4. Steuern und Gebühren sind von dem:der Veranstalter:in zu tragen.
5. Der Veranstalter stellt sicher, dass er für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Nutzungsrechte an immateriellen Gütern verfügt. Musikalische Darbietungen meldet der Veranstalter bei der GEMA.
6. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude bzw. Räume nach Absprache vor Beginn geöffnet werden, wenn von dem:der Veranstalter:in das nötige Aufsichtspersonal gestellt wird. Daraus beim Betreiber des aufhofs entstehende Kosten für Sicherheitspersonal o.Ä. sind von dem:der Veranstalter:in zu tragen.
7. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Durch die Benutzung dürfen andere Veranstaltungen im aufhof nicht gestört werden. Falls sich akustische Störungen nicht vollständig vermeiden lassen, bemühen sich Hochschule, die Verantwortlichen des aufhofs und die von dem:der Veranstalter:in benannte Veranstaltungsleitung (siehe Nr. 2) gemeinsam um eine einvernehmliche Lösung. Falls diese nicht gefunden werden kann, kann die Hochschule oder die Verantwortlichen des aufhofs von dem:der Veranstalter:in benannten Veranstaltungsleitung (siehe Nr. 2) einen Abbruch der Veranstaltung gemäß Nr. 10 verlangen. Gleiches gilt für eine andere störende Veranstaltung eines:einer anderen Veranstalter:in, wenn die Veranstaltung des:der Veranstalter:in unangemessen gestört wird.
9. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule sowie den Verantwortlichen des aufhofs ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
10. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, den:die Veranstalter:in oder Veranstaltungsteilnehmenden darstellen können, kann die Hochschule oder die Verantwortlichen des aufhofs von dem:der Veranstalter:in benannten Veranstaltungsleitung (siehe Nr. 2) verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich, in der Regel innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt bestehen.
11. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule oder die Verantwortlichen des aufhofs von der von dem:der Veranstalter:in benannten Veranstaltungsleitung (siehe Nr. 2) verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
12. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.

13. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in den ursprünglichen Zustand gemäß Vorgaben des einweisenden Personals vor Ort zurückzusetzen.

14. Entstandener Müll ist selbständig vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5 Audiovisuelle Medien & Geräte

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Bei von dem:der Veranstalter:in eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über die Gerätesicherheit zu beachten.

§ 6 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der:die Veranstalter:in ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Hochschule zum Rücktritt vom Überlassungsvertrag.

§ 7 Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

1. Die Haftung der Hochschule ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der Überlassung beschränkt. Dies sind die Überlassung der Fläche im Kaufhof zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Veranstalter übernommen wurden.
2. Im Übrigen ist die Haftung der Hochschule wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Hochschule auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).
4. Die Hochschule haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
5. Die Gebäudebeschreibung in Prospekten und Modellen stellt keine vereinbarte Beschaffenheit dar. Die Hochschule kann in Bezug auf die Gestaltung des Gebäudes und Aufteilung des Gebäudes im Inneren Änderungen vornehmen, soweit das Gebäude dadurch seinen Charakter nicht verliert.
6. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
7. Die verschuldensunabhängige Haftung der Hochschule bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Die Hochschule haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
8. Für alle Schäden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln des:der Veranstalter:in, seines:ihrer Personals oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet der:die Veranstalter:in der Hochschule.

3. Der:die Veranstalter:in ist verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz gesamtschuldnerisch neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet des Absatzes 6 nicht gewährt.
6. Werden die Flächen nach der Benutzung in extrem verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben oder wird Müll hinterlassen, so kann die Hochschule von dem:der Veranstalter:in verlangen, die Reinigung / Müllentsorgung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf ihre/seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt die Veranstalterin/der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die Hochschule die Reinigung / Müllentsorgung auf Kosten der Veranstalterin/ des Veranstalters veranlassen. Andernfalls ist die Hochschule berechtigt verbliebenen Müll auf Kosten des:der Veranstalter:in zu entsorgen. Die Hochschule erhebt für die in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsaufwände zusätzlich eine Gebühr von 100 € zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer.

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Hochschule und den:die Veranstalter:in ist Hannover.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Überlassungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.